



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

19. Kirchenordnung von 1686; neue Agende von 1687; Synodaldekrete
von 1688

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

Dreißigjährigen Kriege vernichtet, wieder andere durch sonstige unglückliche Zufälle zugrunde gegangen. Die oben unter 113, 114, 116 und 117 aufgeführten Gemeinden sind erst in neuerer Zeit selbständige Pfarreien geworden.

18. Synodaldekrete von 1644. Speculum archidiaconale von 1676.

Weitere Vorschriften über Kirchenbuchführung finden wir in den Akten der Diözesansynode von 1644. In dem Berufungsschreiben des Bischofs Ferdinand von Bayern, datiert Bonn, den 10. Februar 1644, heißt es bezüglich der zur Beratung kommenden Gegenstände: „An habeant librum, in quo descriptus sit animarum sibi commissarum status. Item: An habeant libros Baptizatorum, Matrimoniorum et Demortuorum?“¹ Hier wird neben den drei Büchern der Agende von 1602, dem Familien-, Tauf- und Ehebuche, schon auch das Totenbuch erwähnt; und die Führung dieser vier Bücher wurde damals, wie aus der Frage und ihrem Zusammenhange sich ergibt, als vorschriftsmäßig erwartet. Vielleicht wurde der hier erwähnte liber demortuorum zuerst vorgeschrieben in einer in § 2 der Paderborner Polizeordnung von 1655 erwähnten Kirchenordnung von 1616,² deren ich bisher nicht habhaft werden konnte. Auf dieser Synode wurde dann weiter noch die Führung eines Firmregisters vorgeschrieben. Die Synodaldekrete vom 1. März 1644 bestimmen nämlich: „Libros, in quibus vobis animarum commissarum status, Baptizatorum, Confirmatorum, Copulatorum et Mortuorum nomina conscribantur, omnes habeatis.“³

Das „Speculum Archidiaconale sive Praxis Officii et Visitationis Archidiaconalis“ des Paderborner Generalvikars Laurentius von Dript vom Jahre 1676 verlangt nur vier Bücher. „Dominus Visitator . . . inquirat . . . circa Ecclesiam . . . An Pastor habeat . . . Librum Baptizatorum, confirmatorum, coniugatorum et defunctorum: Exhibeat.“⁴ Der Pastor soll zwar gefragt werden, ob er die Zahl der in seiner Pfarrei lebenden Familien wisse, ob alle Parochianen katholisch seien, wie viele nicht und wie diese heißen, ob alle an Ostern kommuniziert haben usw.; ein liber status animarum wird jedoch nicht erwähnt. Wir begegnen diesem aber wieder in den kirchlichen Verordnungen Hermann Werners.

19. Kirchenordnung von 1686; neue Agende von 1687; Synodaldekrete von 1688.

Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich (1683—1704) gab 1686 eine neue Kirchenordnung, 1687 eine neue, unter Zugrundelegung des Rituale Romanum bearbeitete Agende, und 1688 erließ er auf einer Diözesansynode umfangreiche Synodaldekrete. Im Kapitel von der Taufe nun schreibt die Kirchenordnung vor (c. 2, § 3): „Ehe das Kind zur

¹ Harßheim, Concilia Germaniae, Bd. IX, S. 653 f.

² Vgl. Paderbörnische Landesverordnungen, Bd. 1, S. 8. Jedenfalls handelt es sich hier nicht um eine umfangreiche Kirchenordnung im gewöhnlichen Sinne, sondern nur um eine einzelne Verordnung.

³ Harßheim a. a. O. S. 667.

⁴ Neudruck von 1755, S. 79.

Kirchen und Tauf gebracht, soll zuvor der Vater des Kindes vor dem Pastor selbst in Person erscheinen, und für das Kind die Tauf begehren, dabey auch dem Pastori seinen, seiner Frauen, als des Kindes Mutter, des Gevattern und der Gevatterinnen Namen anzeigen, und alsobald vom Pastor ins Kirchenbuch bezeichnet werden.“¹ In der Agende dagegen heißt es am Schluß des Taufritus: „Antequam discedant ex ecclesia, in libro ad id parato annotentur nomina Parentum, Patrinorum et baptizati.“² Dieser Bestimmung sieht man es an, daß sie (inhaltlich) aus dem Rituale Romanum stammt. An kalten Wintertagen mag man in unseren Breitengraden nach der Taufe in der Kirche Notizen fürs Kirchenbuch machen; Eintragung in das Kirchenbuch selbst würde die Sauberkeit und Lesbarkeit des Taufbuches beeinträchtigen. — Die Synodaldekrete bestimmen (Tit. II, de baptismo, I, 2): „Quilibet Parochus librum habeat, in quo singulorum Baptizatorum nec non parentum et patrinorum et matrinarum nomina et cognomina, diemque, mensem et annum diligenter describat. Sic enim et aetas pueri et eius conditio et inter quos spiritualis cognatio contracta sit, facile dignoscetur, eundemque librum quot annis in visitatione exhibeat et loco tuto custodiat.“³ Diese Bestimmung läßt erkennen, daß man anfang, den mannigfachen Nutzen der Kirchenbuchführung einzusehen.

Etwas auffallen kann die Vorschrift der Kirchenordnung über das Firmregister, welche lautet (c. III, § 3): „Weilen auch nöthig, daß diejenige, welche ad primam tonsuram aliosque minores vel maiores ordines promoviert zu werden verlangen, nicht allein testimonium Baptismi, sondern auch confirmationis aufweisen müssen; als sollen jedes Orts Pastores die Namen derjenigen, welche, und um was Zeit sie gefirmit worden, im Kirchen-Buch, an einem sicheren Ort, sofort anzeichnen, und da ein oder anderer, von denen primam tonsuram nehmen wolte, demselben alsdann der empfangenen Firmung, aus dem Kirchen-Buch, ein schriftliches Attestatum, unter ihrer eigener Hand, ohne einiges Schreib-Gebühr davon zu fordern, gratis mittheilen, oder in Verabfäumung dessen, sie Pastores dafür angesehen werden.“⁴ Der angegebene Grund würde streng genommen nur ein Verzeichnis der männlichen Firmlinge verlangen. Die Agende ist hierin genauer und korrekter; hier heißt es: „Curabunt etiam, ut omnia tam confirmatorum, quam parentum et patrinorum nomina exacte notentur, quatenus confirmationis testimonia dare valeant; et de cognatione spirituali inter confirmatum eiusque Parentes, et Patrinum contracta cognoscere. Et si forte contingat, quosdam inveniri, qui hoc impedimento posito, nihilominus matrimonium contrahere vellent, Parochi desuper Superiorem loci informare valeant.“⁵ Aus der Ausdrucksweise der Kirchenordnung: „im Kirchen-Buch, an einem sicheren Ort, sofort

¹ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 223.

² Agenda Dioecesis Paderbornensis, Neudruck von 1753, S. 10.

³ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 362.

⁴ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 226.

⁵ Agenda S. 12.

anzeichnen“ geht hervor, daß damals die verschiedenen Register nicht voneinander getrennt, sondern in einem Buche vereinigt waren.

Bezüglich des Eheregisters wiederholt die Kirchenordnung die Bestimmung des Tridentinums, die Agende verweist auf diese; die Synodaldekrete fügen noch hinzu: „eundemque librum diligentem custodiant, et quotannis in visitatione exhibeant: Qui quidem liber, ubi iam completus fuerit, servabitur in Archivo Ecclesiae.“¹ Was anderswo in der ersten Zeit der Kirchenbuchführung vorkam, mag eben auch im Paderbornschen vorgekommen sein. Die Pastöre betrachteten nämlich anfangs bisweilen die Kirchenbücher als persönliches Eigentum und nahmen sie bei Versetzungen mit; oder bei Todesfällen nahmen die Angehörigen sie an sich.²

Beim Sakramente des Altars wird in der Agende und in den Synodaldekreten die Verordnung des Lateranums über Beichte und Osterkommunion eingeschärft; wer ohne Grund dieses Gebot nicht erfüllt, soll zu Lebzeiten von der Kirche verwiesen werden, beim Tode aber des kirchlichen Begräbnisses verlustig sein. Zur besseren Kontrolle wird die Führung des Familienregisters empfohlen. „Ut igitur hoc salutare Concilii decretum inviolate servetur, quivis Parochus nomina et cognomina suorum Parochianorum in libro status animarum habeat descripta.“³

Eines Sterberegisters geschieht in den mehrgenannten Hermann Wernerschen Verordnungen nirgends Erwähnung. In dem vom Bischof Clemens August (1719—1761) im Jahre 1731 für die Synodalvisitation vorgeschriebenen Formular wird jedoch auch nach dem Sterberegister gefragt.

Die obigen Verordnungen blieben auch im 18. Jahrhundert in Kraft. Die Agende wurde 1753 unverändert neugedruckt, auch die Kirchenordnung und die Synodaldekrete wurden 1755 wieder aufgelegt und noch 1785 in die Sammlung der Landesverordnungen aufgenommen. Unterm 11. September 1779 wiederholte Bischof Wilhelm Anton die Vorschrift Hermann Werners, daß die Kirchenordnung alle Jahre am ersten Sonntage nach Neujahr von der Kanzel verlesen werden solle.

20. Kirchenbuch-Abschriften, seit 1779.

In eben dieser Verordnung vom 11. September 1779 wird die jährliche Einreichung von Abschriften aus dem Kirchenbuche befohlen. Die Kirchenbücher, heißt es dort, seien nicht allemal in gehöriger Ordnung gehalten, auch wohl durch Feuersbrunst oder sonstige Zufälle abhanden gekommen, so daß weder Taufe, noch Kopulation, noch Tod der Eingepfarrten bescheinigt werden könne. „So befehlen wir Unserm Vicario Generali, wie auch Unseren Archidiaconis und deren Kommissarien hiermit gnädigst, daß sie bei jedesmaliger Visitation von jeglichem Pastore eine von ihm selbst unterschriebene Verzeichnis, worinn die Namen der das Jahr hindurch

¹ Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 417.

² Der protestantische Pastor in Schauen in der Provinz Sachsen bat, man möge ihm die Kirchenbücher mit ins Grab geben. Sein Wunsch ward erfüllt; als man ihn in den Sarg legte, gab man ihm seine Kirchenbücher in die Arme.

³ Decreta synodalia, Tit. IV, 16. Paderbörn. Landesverordn. Bd. 1, S. 379. Agenda S. 19.